

Ausländische Unternehmen



Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen	4
1 Abklärung der Anmeldepflicht	6
1.1 Steuerpflicht	6
1.1.1 Obligatorische Steuerpflicht	6
1.1.2 Anmeldung mittels Onlineformular	6
1.1.3 Befreiung von der Steuerpflicht	7
1.1.4 Inländische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens	8
1.1.5 Schema zur Überprüfung der Anmeldepflicht	8
1.2 Leistungen im Inland (Lieferungen und Dienstleistungen)	10
1.2.1 Lieferungen	10
1.2.1.1 Was sind Lieferungen?	10
1.2.1.2 Bearbeitung eines Gegenstandes als Lieferung	10
1.2.1.3 Ort der Lieferung	11
1.2.2 Dienstleistungen	12
1.2.2.1 Was sind Dienstleistungen?	12
1.2.2.2 Ort der Dienstleistung	12
2 Buchführung / Einnahmen- und Ausgabenrechnung	14
2.1 Allgemein	14
2.2 Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Buchungsbelege	14
3 Deklaration der Mehrwertsteuer	15
3.1 Allgemein	15
3.2 Vereinfachte Deklaration der Umsätze für ausländische Unternehmen	15
3.3 Online Abrechnung	16
4 Steuervertreter und Sicherheitsleistung	16
4.1 Steuervertreter	16
4.2 Sicherheitsleistung	16
5 Beispiele zur Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	17
6 Arbeitshilfe / Checkliste über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensübersicht	20
6.1 Allgemeine Informationen über die steuerpflichtige ausländische Unternehmung	20
6.2 Arbeitshilfe Einnahmen- und Ausgabenrechnung (alle Werte in CHF)	20
6.3 Fragebogen Vermögenslage (alle Werte in CHF)	21
Rechtlicher Hinweis	22

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz von 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
Ziff.	Ziffer

Gesetzliche Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gesetzliche Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen und per 1. Januar 2018 teilrevidierten MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Info enthält die wichtigsten Informationen betreffend die Steuer-, Abrechnungs- und Buchführungspflicht für Unternehmen, welche **ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland** (nachfolgend ausländische Unternehmen genannt) haben. Sie ermöglicht ausländischen Unternehmen abzuklären, ob sie aufgrund bestimmter Leistungen, welche einen Bezug zum schweizerischen Inland haben (z.B. Schweizer Kunden oder Tätigkeit in der Schweiz), in der Schweiz steuerpflichtig werden und sich bei der ESTV mittels Onlineformular (www.estv.admin.ch) anmelden müssen. Zu beachten ist, dass Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens im Inland ein separates Steuersubjekt bilden, sofern sie Leistungen im Inland erbringen (☞ [Ziff. 1.1.4](#)).

Für detaillierte Informationen zur Steuer-, Abrechnungs- und Buchführungspflicht verweisen wir auf die entsprechenden Publikationen der ESTV, insbesondere auf die [MWST-Info Steuerpflicht](#), [MWST-Info Steuerobjekt](#), [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#), [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#) und [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#). Diese MWST-Infos sind nur in den Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch vorhanden.

Ausländische Unternehmen, welche im Inland nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Vergütung der Mehrwertsteuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen sowie auf ihren Einfuhren.

Gültigkeit

Die vorliegende MWST-Info gilt ab dem **1. Januar 2018**.


Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer **farblich gekennzeichnet**, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2018 ist. Bitte beachten Sie die [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).

1 Abklärung der Anmeldepflicht

1.1 Steuerpflicht

1.1.1 Obligatorische Steuerpflicht

Ein ausländisches Unternehmen wird in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig, wenn es im Inland Leistungen ( [Ziff. 1.2](#)) erbringt und der weltweite steuerbare Umsatz 100'000 Franken oder mehr beträgt. Für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- oder Kulturvereine oder gemeinnützige Institutionen liegt die massgebende Grenze bei 150'000 Franken. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet, das Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Gemeinde Büsingen sowie der schweizerische Sektor des Flughafens EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg ([Art. 3 Bst. a MWSTG](#)).

Die Steuerpflicht ausländischer Unternehmen beginnt grundsätzlich mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland ([Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)). Insbesondere bei Vorauszahlungen wird dieser Zeitpunkt aber in erster Linie durch das Rechnungsdatum oder bei Leistungen ohne Rechnungsstellung durch die Vereinnahmung des Entgelts bestimmt.



Nähere Angaben über den Beginn und das Ende der Steuerpflicht können Sie der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnehmen.

1.1.2 Anmeldung mittels Onlineformular

Wer steuerpflichtig ist, muss sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn seiner Steuerpflicht mittels [Onlineformular](#) bei der ESTV anmelden. Dazu werden unter anderem die folgenden Angaben benötigt:

1. Angaben zum Unternehmen: Sitz, Rechtsform und Geschäftsadresse;
2. Name und Geschäftsadresse des Steuervertreeters;
3. Angaben zur unternehmerischen Tätigkeit im Inland:

- Art der unternehmerischen Tätigkeit;
- Beginn der unternehmerischen Tätigkeit (Datum);
- Abschlussdatum des ersten Geschäftsjahres und der folgenden Geschäftsjahre;
- Umsatzprognose für die ersten 12 Monate ab Beginn der unternehmerischen Tätigkeit;
- bei bereits aktiven Unternehmen: weltweite Umsätze der letzten sechs Geschäftsjahre.

1.1.3 Befreiung von der Steuerpflicht

Gemäss [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) beziehungsweise [Artikel 121a MWSTV](#) muss sich ein ausländisches Unternehmen **nicht im MWST-Register eintragen lassen**, wenn es unabhängig der Umsatzgrösse ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:

1. Von der Steuer ausgenommene Leistungen ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#));
2. von der Steuer befreite Leistungen ([Art. 23 MWSTG](#));
3. Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme, sofern die Lieferungen an steuerpflichtige Personen im Inland erfolgen;
4. Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) im Inland befindet (☞ [Ziff. 1.2.2.2](#)).



Nicht von der Steuerpflicht befreit ist, wer **Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen** an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringt (z.B. Privatpersonen). Ist die Steuerpflicht des Anbieters mit Sitz im Ausland gegeben, muss er die gesamten im Inland erbrachten steuerbaren Leistungen zum entsprechenden Steuersatz versteuern. Weitere Informationen dazu finden Sie in der [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#) (☞ [Ziff. 3 und 5](#)).

Sind die Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, sich frühestens auf den Beginn der aktuellen Steuerperiode freiwillig **im MWST-Register eintragen** zu lassen. Die Eintragung muss für mindestens eine Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 11 MWSTG](#)).



Ausländische Unternehmen, welche nach [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit sind und sich nicht freiwillig im MWST-Register eintragen lassen, haben Anspruch auf Vergütung der Mehrwertsteuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen sowie auf ihren Einfuhren ([Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#) i.V.m. [Art. 151 Abs. 2 MWSTV](#)). Weitere Informationen finden Sie in der [MWST-Info Vergütungsverfahren](#).



Kein Anspruch auf Vergütung der Mehrwertsteuer haben ausländische Unternehmen, welche im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen und deswegen auf die Anmeldung als steuerpflichtige Person verzichten ([Art. 121a MWSTV](#)).

1.1.4 Inländische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens

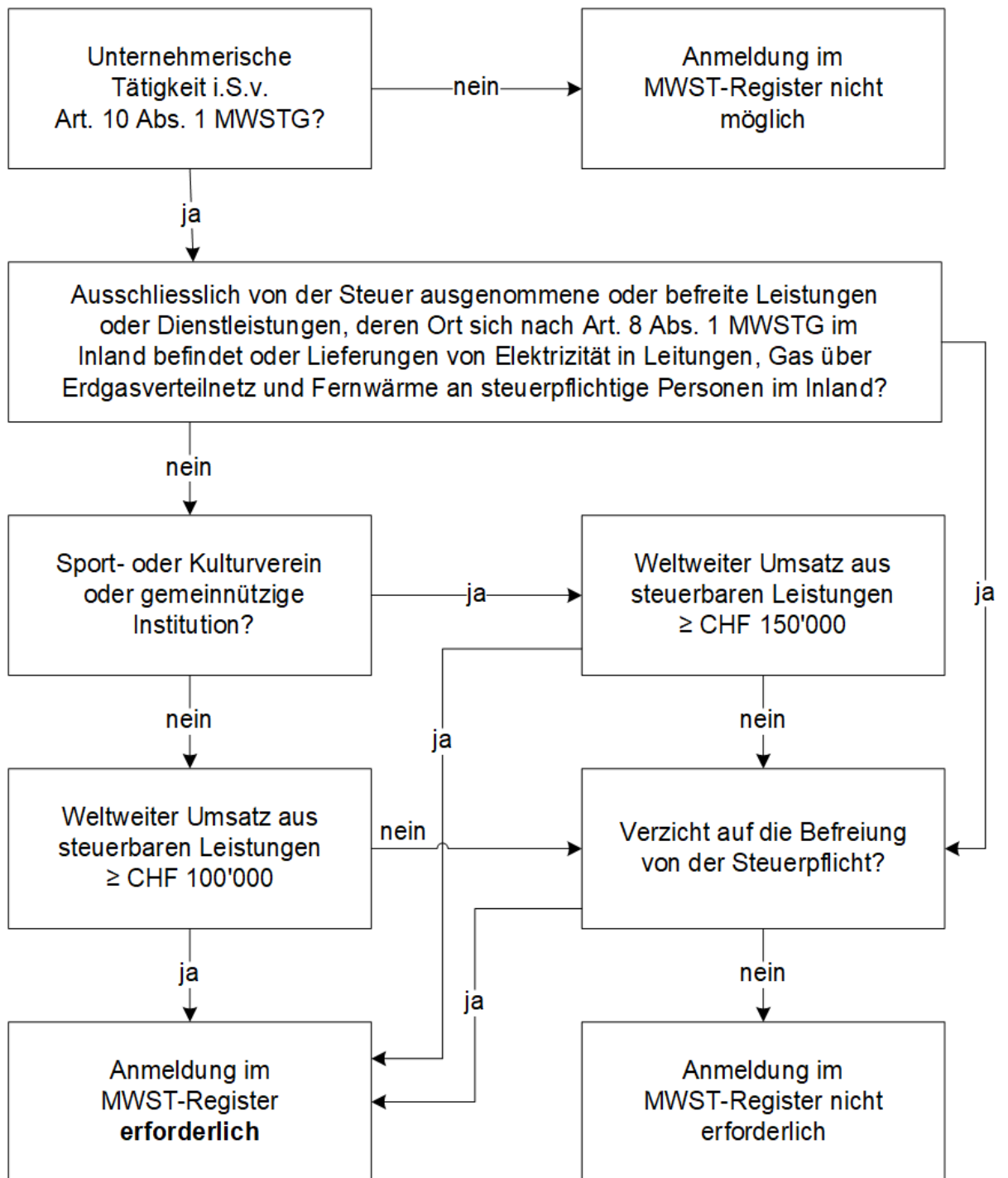
Sind die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht erfüllt, bilden die inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zusammen ein eigenes Steuersubjekt ([Art. 10 Abs. 3 MWSTG](#) und [Art. 7 MWSTV](#)).

Der im Ausland ansässige Hauptsitz sowie allfällige ausländische Betriebsstätten bilden zusammen ein weiteres Steuersubjekt (Dual-Entity-Prinzip), sofern die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht ebenfalls erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht gegeben, haben sich zum einen der Hauptsitz (inkl. ausländische Betriebsstätten), zum anderen die im Inland ansässige(n) Betriebsstätte(n) zusammen je als separates Steuersubjekt im Mehrwertsteuerregister eintragen zu lassen.

1.1.5 Schema zur Überprüfung der Anmeldepflicht

Das nachfolgende Schema dient der Überprüfung der Anmeldepflicht:



1.2 Leistungen im Inland (Lieferungen und Dienstleistungen)

1.2.1 Lieferungen

1.2.1.1 Was sind Lieferungen?

Als Lieferung im Sinne der Schweizer Mehrwertsteuer gelten ([Art. 3 Bst. d MWSTG](#)):

1. Die Verschaffung der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen,
2. das Abliefern eines Gegenstands, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist, oder
3. die Überlassung eines Gegenstands zum Gebrauch oder Nutzung (z.B. Vermietung, Verpachtung oder Leasing).




Im Gegensatz zum EU-Mehrwertsteuerrecht gelten im Schweizer Mehrwertsteuerrecht die Vermietung von Gegenständen, das Vornehmen von Reparaturen und sonstigen Arbeiten an Gegenständen sowie deren Installation vor Ort als **Lieferungen** und nicht als Dienstleistungen. Diese Qualifikation wirkt sich auf den Ort der Leistung ([☞ Ziff. 1.2.1.3](#)) und somit auf die Steuerpflicht im Inland aus.

1.2.1.2 Bearbeitung eines Gegenstandes als Lieferung

Aus mehrwertsteuerlicher Sicht gelten insbesondere die folgenden Leistungen als Lieferungen:

- Bau- und Maurerarbeiten;
- Gartenbauarbeiten;
- Schreiner- und Zimmermannsarbeiten;
- Verlegung von Fliesen;
- Malerarbeiten;
- Einbauen von Fenstern, Küchen, Wandschränken;


- Elektroinstallationen;
- Abbruch-, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von/an Immobilien;
- Montage von Messeständen;
- Reinigung von beweglichen Gegenständen (z.B. Maschinen);
- Installation, Inbetriebsetzung, Prüfung, Regulierung, Unterhalt oder Reparatur von Gegenständen;
- Software-Installationen bei Kunden vor Ort.


Erbringt ein ausländisches Unternehmen eine solche Lieferung im Inland, und zwar ungeachtet dessen, ob dabei Material mitgeliefert wird oder nicht, kann dies die obligatorische Steuerpflicht ( [Ziff. 1.1.1](#)) auslösen.

Weitere Informationen finden Sie in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) und in der Publikation Nr. 52.02 der Eidg. Zollverwaltung [Werkvertragliche Lieferungen und Ablieferung von Gegenständen nach Bearbeitung im Inland](#).

1.2.1.3 Ort der Lieferung

Gemäss [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt befindet, in dem die wirtschaftliche Verfügungsmacht übergeht oder dort wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Bearbeitung oder der Überlassung zum Gebrauch oder Nutzung befindet.

Wird ein Gegenstand neu angefertigt oder vor der Übergabe an den Abnehmer noch bearbeitet ( [Ziff. 1.2.1.2](#)), so gilt der Gegenstand **erst** im Zeitpunkt der Übergabe an den Abnehmer, d.h. **nach Abschluss der Arbeiten, als geliefert**. Die Lieferung erfolgt somit nach der Montage oder dem Einbau und allenfalls nach der Inbetriebnahme.

Wird der Gegenstand befördert oder versendet, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung beginnt (sog. **Beförderungs- oder Versandlieferung**). Wer somit einen Gegenstand aus dem Ausland in die Schweiz versendet, löst allein mit solchen Lieferungen in der Schweiz keine Steuerpflicht aus, da der Ort der Lieferung im Ausland ist. Wird der ins Inland beförderte oder versandte Gegenstand (z.B. ein Möbelstück) im Inland lediglich zusammengesetzt, gilt als Ort der Lieferung immer noch der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung beginnt. Wird hingegen der Gegenstand fest eingebaut (z.B. Einbauschrank oder Einbauküche) gilt dies als Lieferung im Inland ( [Ziff. 1.2.1.2](#)).

Ein ausländisches Unternehmen kann die Einfuhr eines Gegenstandes vom Ausland ins Inland im eigenen Namen vornehmen, sofern es im Zeitpunkt der Einfuhr über eine Bewilligung der ESTV (**Unterstellungserklärung Ausland**) verfügt. Dies hat zur Folge, dass der Ort der Lieferung im Inland liegt, obwohl die Beförderung/Versendung im Ausland begonnen hat.



Erzielt ein **Versandhändler** pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus Kleinsendungen (Einfuhrsteuerbetrag bis 5 Franken), die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten die Lieferungen als Inlandlieferungen ([Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG](#)). Er muss sich im MWST-Register eintragen lassen. Ab dem Zeitpunkt gelten nicht nur die Kleinsendungen des Versandhändlers als Inlandlieferungen, sondern auch alle weiteren Sendungen (Einfuhrsteuerbetrag mehr als 5 Franken).

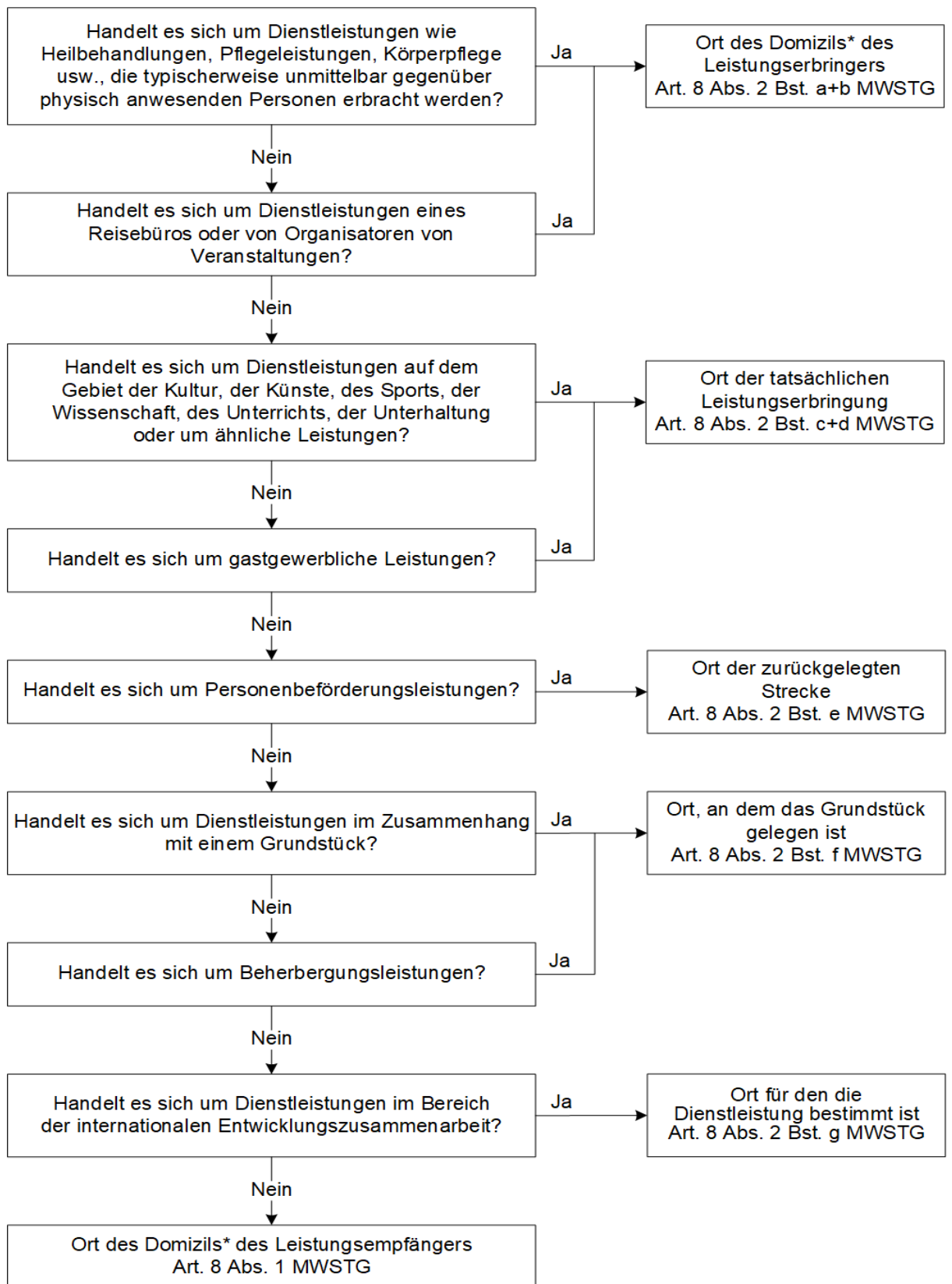
1.2.2 Dienstleistungen

1.2.2.1 Was sind Dienstleistungen?

Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die nicht eine Lieferung ist ([Art. 3 Bst. e MWSTG](#)). Eine Dienstleistung liegt insbesondere auch dann vor, wenn immaterielle Werte oder Rechte überlassen werden, eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird.

1.2.2.2 Ort der Dienstleistung

Für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung ist das nachfolgende Schema hilfreich:



* Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte

2 Buchführung / Einnahmen- und Ausgabenrechnung

2.1 Allgemein

Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, welche für die Tätigkeiten im Inland keine separate Buchhaltung führen, müssen für die Tätigkeiten im Inland zumindest eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Geschäftsvermögen führen ([Art. 128 MWSTV](#)). Dies kann mit der beigelegten Arbeitshilfe/Checkliste erfolgen (☞ [Ziff. 6](#)). Die Prüfspur der Geschäftsvorfälle vom Einzelbeleg über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bis zur MWST-Abrechnung muss gegeben sein.



Für weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit den Anforderungen in Bezug auf Buchführung, Ordnungsmässigkeit und Aufzeichnungspflicht wird auf die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) verwiesen.

2.2 Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Buchungsbelege

Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung ([Art. 42 Abs. 6 MWSTG](#)) ordnungsgemäss aufzubewahren ([Art. 70 Abs. 2 MWSTG](#)). Die Aufbewahrungsfrist beträgt somit 10 Jahre. Bei Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren ([Art. 70 Abs. 3 MWSTG](#)). Es wird jedoch empfohlen, die Unterlagen in diesem Fall während 26 Jahren aufzubewahren.

Betreffend die Aufbewahrungspflichten des Steuervertreeters verweisen wir auf [Ziffer 4.1.](#)



Für weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Buchungsbelege wird auf die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) verwiesen.

3 Deklaration der Mehrwertsteuer

3.1 Allgemein

Die MWST-Abrechnung ist periodisch – in der Regel vierteljährlich – auszufüllen, entweder elektronisch (Online-Abrechnung) oder mit dem Papierformular der ESTV. Zu den verschiedenen Abrechnungsmethoden und zum Ausfüllen der MWST-Abrechnung informiert die [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

3.2 Vereinfachte Deklaration der Umsätze für ausländische Unternehmen

Die im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen **können in den periodischen Abrechnungen in der Ziffer 200 lediglich die im Inland erzielten Umsätze deklarieren**. Sie können auf die Deklaration ihrer gesamten weltweiten Umsätze verzichten.

Wenn von der Steuer ausgenommene Entgelte ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#)) oder Subventionen ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG](#) i.V.m. [Art. 29 MWSTV](#)) vereinnahmt wurden, empfehlen wir jedoch die Deklaration der gesamten weltweiten Umsätze.

Bei der vereinfachten Deklaration ist der im Inland in ausländischer Währung erzielte Jahresumsatz **in Schweizer Franken umzurechnen**. Die Umrechnung erfolgt nach dem von der ESTV veröffentlichten Wechselkurs, wobei wahlweise der Monatsmittelkurs oder der Tageskurs für den Verkauf von Devisen verwendet werden kann. Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren Konzernumrechnungskurs verwenden. Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs bekannt gibt, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inländischen Bank.



Die vereinfachte Deklaration entbindet nicht von der Pflicht, die Vorsteuern gegebenenfalls aufgrund von [Artikel 30 MWSTG](#) zu korrigieren beziehungsweise aufgrund [Artikel 33 MWSTG](#) zu kürzen. Da auch im Ausland erzielte Umsätze und Subventionen Einfluss auf die in der Schweiz geltend gemachten Vorsteuern haben können, behält sich die ESTV ausdrücklich vor, anlässlich einer Kontrolle auch Angaben über die im Ausland erzielten Umsätze und Subventionen einzufordern. Für detaillierte Angaben über den Anspruch auf Vorsteuern verweisen wir auf die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

Praxisänderung per 01.01.2020 (betreffend Gültigkeit;  [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.3 Online Abrechnung

Die MWST-Abrechnung kann online erstellt und eingereicht werden. Ihre Vorteile:

- Elektronische Einreichung der MWST-Deklaration, 24 Stunden, 7 Tage die Woche;
- Zeit- und Kostenersparnis durch Wegfall des Postweges;
- Nachverfolgbarkeit der deklarierten Zahlen dank Abrechnungshistorie;
- Reduktion Papierverbrauch;
- mittels elektronischer Benutzerverwaltung können Rechte an weitere Personen vergeben werden und das Rollenmodell ermöglicht den flexiblen Einbezug von Dritten wie beispielsweise Steuervertreter.

4 Steuervertreter und Sicherheitsleistung

4.1 Steuervertreter

Ausländische Unternehmen haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die in der Schweiz Wohn- oder Geschäftssitz hat ([Art. 67 Abs. 1 MWSTG](#)). Durch die Bestimmung einer Vertretung wird keine Betriebsstätte begründet ([Art. 67 Abs. 3 MWSTG](#)). Die Steuervertretung haftet nicht für die Steuerforderung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafrechts.

Alle für die Berechnung der Schweizer Mehrwertsteuer relevanten Unterlagen müssen bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung ([Art. 42 MWSTG](#)) innert angemessener Zeit am Sitz des Steuervertreters bereitgestellt werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Buchhaltungsunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Kopien von Kundenrechnungen, Zahlungsbelege, Lieferantenrechnungen oder Zolldokumente.

4.2 Sicherheitsleistung

Ausländische Unternehmen müssen bei der Eintragung ins MWST-Register unter Umständen eine Sicherheit leisten. In der Regel wird diese in bar geleistet oder durch Beibringen einer Bankgarantie bei einer im Inland domizilierten Bank.

Die Sicherheit beträgt i.d.R. 3 % des steuerbaren Inlandumsatzes ohne Exporte; mindestens jedoch 2'000 Franken und maximal 250'000 Franken.

Die ESTV behält sich in besonderen Fällen andere Berechnungsmethoden vor.

5 Beispiele zur Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Fall A

Salvatore Piazzolla betreibt seit vielen Jahren in Mailand (IT) einen Gartenbaubetrieb mit einem Jahresumsatz von umgerechnet 400'000 Franken. Bisher hat er ausschliesslich Arbeiten in Italien ausgeführt. Im Juli 2019 unterstützt er kurzfristig einen befreundeten Gartenbauer aus Chiasso bei den Gartenbauarbeiten in der Schweiz. Er erhält dafür ein Entgelt von 8'000 Franken, wobei sämtliches Material vor Ort zur Verfügung gestellt wird.

Herr Salvatore Piazzolla erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und muss sich deshalb mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland per Juli 2019 innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestellt und eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann er sich per Ende 2019 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Fall B

Mauro Moretti ist selbstständiger Maler. Der Geschäftssitz befindet sich in Domodossola (IT). Jährlich erzielt er einen Umsatz von umgerechnet 150'000 Franken. Sein Bruder Luigi besitzt ein Ferienhaus auf der Belalp in der Schweiz. Herr Moretti erhält nun den Auftrag, im Juni 2019 die Fassade des Ferienhauses neu zu streichen. Die Farbe und das Material führt Herr Moretti aus Italien ein. Mauro Moretti erhält für den Auftrag (Arbeit inkl. Material) ein Entgelt von 18'000 Franken.

Herr Moretti erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und muss sich deshalb mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland per Juni 2019 innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestellt und eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann er sich per Ende 2019 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Fall C

Die Catering SA mit Sitz in Strasbourg (FR) ist spezialisiert auf Catering für grössere Anlässe und erzielt jährlich einen Umsatz von rund 1'500'000 Franken. Bisher war das Unternehmen nur in Frankreich tätig. Am 3. Februar 2019 erbringt das Unternehmen eine Catering-Leistung für eine Grossveranstaltung in Basel (CH). Für diese Leistung vereinnahmt die Catering SA ein Entgelt von 50'000 Franken.

Das Unternehmen Catering SA erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Mit dem Einsatz in Basel erbringt sie gastgewerbliche Dienstleistungen im Inland ([Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)). Sie wird somit mit dem Erbringen der Leistungen im Inland am 3. Februar 2019 steuerpflichtig und muss sich innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt und eine Sicherheitsleitung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann sie sich per Ende 2019 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Fall D

Steuerberater Maximilian Meier aus Düsseldorf (DE) hatte bisher nur Kunden mit Sitz im EU-Raum und erzielte in der Vergangenheit einen Umsatz von jährlich ca. 300'000 Franken. Im März 2019 berät er Herrn Fischer mit Wohnsitz in Zürich (CH) und erhält dafür 2'000 Franken.

Herr Meier erbringt im Inland ausschliesslich Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) richtet und ist deshalb gemäss [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit (☞ [Ziffer 1.1.1](#)).

Fall E

Die P + W Architekten ZT GmbH aus Wien (AT) erbrachte bisher nur Leistungen in Österreich und Deutschland. Aus dieser Tätigkeit erzielte sie jährlich einen Umsatz von ca. 500'000 Franken. Die Berater GmbH mit Sitz in Wien expandiert in die Schweiz. Deshalb beauftragt sie im Mai 2019 die P + W Architekten ZT GmbH, für ihre neue Zweigniederlassung in St. Gallen (CH) ein Gebäude zu zeichnen.

Die P + W Architekten ZT GmbH erbringt eine Dienstleistung, deren Ort nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG](#) zu bestimmen ist, also nach dem Ort, wo das Grundstück gelegen ist, vorliegend in St. Gallen. Die P + W Architekten ZT GmbH erbringt eine Leistung im Inland und wird – da der weltweite Umsatz 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) beträgt – im Inland steuerpflichtig. Sie muss sich innert 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht bei der ESTV mittels Onlineformular anmelden. Ferner muss sie eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmen und eine Sicherheitsleistung hinterlegen. Nach Beendigung des Auftrags kann sie sich per Ende 2019 aus dem MWST-Register löschen lassen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sie in der nächsten Zeit keine weiteren Leistungen im Inland erbringen wird.

Fall F

Die Gartenbau GmbH aus Freiburg (DE) erbrachte bisher nur Leistungen in Deutschland und erzielt jährlich einen Umsatz von ca. 400'000 Franken. Herr Hänggi aus Basel will in seinem Garten einen Badeteich errichten lassen und beauftragt dafür die Gartenbau GmbH. Mit Rechnung vom 28. März 2019 verlangt die Gartenbau GmbH eine Vorauszahlung in Höhe von 10'000 Franken. Herr Hänggi begleicht die Rechnung Ende April. Anfang Mai werden die Arbeiten in Basel aufgenommen. Mitte Juni wird Herrn Hänggi die Schlussrechnung zugestellt, welche Mitte Juli 2019 beglichen wurde.

Das Unternehmen Gartenbau AG erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Mit dem Einsatz in Basel erbringt sie eine Lieferung im Inland ([Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)) und wird somit steuerpflichtig. Bei Vorauszahlungen gilt in erster Linie das Rechnungsdatum als Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Gartenbau GmbH wird also am 28. März 2019 steuerpflichtig und muss sich innert 30 Tagen mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt und eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann sie sich per Ende 2019 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

6 Arbeitshilfe / Checkliste über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensübersicht

Die nachfolgende Checkliste ist als Deklarationshilfe vorgesehen und soll einer möglichen Dokumentation dienen.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)) können auch andere Dokumente verwendet werden, wie beispielsweise eine Spartenrechnung oder eine Kostenträger- beziehungsweise Kostenstellenrechnung.

6.1 Allgemeine Informationen über die steuerpflichtige ausländische Unternehmung

Tätigkeit

Angabe über die Tätigkeit im Inland, falls sich die bisherige Tätigkeit geändert hat.

6.2 Arbeitshilfe Einnahmen- und Ausgabenrechnung (alle Werte in CHF)

Umsatz aus Leistungen

Umsatz aus Lieferungen und Dienstleistungen _____

Weitere Umsätze im Inland _____

Warenaufwand / Materialaufwand _____

Dienstleistungsaufwand _____

Aufwand für Fremdleistungen _____

Verwaltungs- und Werbeaufwand _____

Sonstiger Aufwand (Umschreibung) _____

Aufwand mit Vorsteuerkorrektur _____

6.3 Fragebogen Vermögenslage (alle Werte in CHF)

Flüssige Mittel _____

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
(Debitoren) _____

Wertberichtigung Forderungen (Delkredere) _____

Vorräte / Halb- und Fertigfabrikate _____

Anzahlungen _____

Weitere Aktiven _____

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
(Kreditoren) _____

Anderes Fremdkapital (bitte aufführen)

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).